

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. März 2009

Nummer 10

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 135 Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). S. 111
- 136 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch – Übertragung der Aufgaben der Vollzeitpflege. S. 119
- 137 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung. S. 120

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 138 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 120
- 139 Planfeststellungsbeschluss Reeser Welle. S. 121
- 140 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Gemeinwerke Niederkrüchten GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten. S. 121

- 141 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, Reeser Straße 280–300, 47646 Kalkar. S. 122

Sozialangelegenheiten

- 142 Öffentliche Belobigung, Staatliche Anerkennung von Rettungstaten („Herrn Lars Schneider“). S. 122
- 143 Öffentliche Belobigung, Staatliche Anerkennung von Rettungstaten („Frau Erika Filtmann“). S. 122

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 144 Öffentliche Zustellung einer Antragschrift an Halil Yildirim in einer Vormundschaftssache. S. 123
- 145 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POMin Heike Krampitz). S. 123
- 146 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Reiner Piduhn). S. 123

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung**135 Satzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 27. Februar 2009

**Zweckverbandssatzung
für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**in der Fassung des Beschlusses der
Verbandsversammlung
vom 21. Juni 2006**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 24. Oktober 2007**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 10. Dezember 2008**

Inhaltsübersicht**Seite**

1. Abschnitt:	4
Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Verbandsmitglieder	4
§ 2 Name und Sitz	5
§ 3 Gebiet und Gebietsänderung	5
§ 4 Grundsätze	5
2. Abschnitt:	6
Aufgaben und Handlungsfelder	6
§ 5 Aufgaben im ÖPNV	6
§ 6 Eigene Angelegenheiten	7
3. Abschnitt:	8
Aufgabenübertragung	8
§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR	8
4. Abschnitt:	8
Verwaltung und Organe des Zweckverbandes	8
§ 8 Organe des Zweckverbandes	8
§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	8
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	9
§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung	11
§ 12 Stimmrecht	11
§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	11

§ 14 Verbandsvorsteher	12
§ 15 Entschädigung	13
5. Abschnitt:	13
Personalwirtschaft	13
§ 16 Dienstkräfte	13
6. Abschnitt:	14
Wirtschaftsführung und Finanzen	14
§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs	14
§ 18 Finanzierung des ÖSPV	15
§ 19 Verbandsumlage	16
§ 20 Leistungen des Zweckverbandes zur Finanzierung des ÖSPV	20
§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung	21
§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes	21
§ 23 Finanzierung der VRR AöR	21
§ 24 Rechnungsprüfung	23
7. Abschnitt:	23
Schlussbestimmungen	23
§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften	23
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen	23
§ 27 Inkrafttreten	23
Protokollnotiz zu § 17	24
Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5	24
Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR	24
Protokollnotiz zu § 27	24

Präambel:

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.

Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder

- die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und
- unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.

Der Zweckverband VRR, die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.

Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5 a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.

1. Abschnitt:

Allgemeine Regelungen

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt

Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).

(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes und aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Essen.

§ 3 Gebiet und Gebietsänderung

Das Gebiet des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet der Mitgliedsgebietskörperschaften. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.

§ 4 Grundsätze

(1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

2. Abschnitt:

Aufgaben und Handlungsfelder

§ 5 Aufgaben im ÖPNV

(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV.NW. 1995 S. 196) übertragen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3 a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen auf der Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Dies umfasst die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen und die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.

2. die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Förderrichtlinie.
3. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.
4. Einnahmenaufteilung zwischen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.

(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung des ÖSPV (Absatz 2 Nr. 1 und 2) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.

(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3 a ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“ übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.

§ 6 Eigene Angelegenheiten

(1) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten.

Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses
2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern

3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung

4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des Zweckverbandes, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Auf § 16 Absatz 3 wird verwiesen.

(2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

3. Abschnitt:

Aufgabenübertragung

§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 auf die VRR AöR.

Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.

(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hin.

4. Abschnitt:

Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

§ 8 Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 13),
- der Verbandsvorsteher (§ 14).

(2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Vertreter. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiterer Vertreter zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter des Kreises nicht mitgezählt.

In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamt- einwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter noch weitere Vertreter zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertreter sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW,
7. die Änderung der Zweckverbandssatzung und der Satzung der VRR AöR, 8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
10. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,

14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,

15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,

16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,

(2) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten (z.B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 12 Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.

(2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.

(3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:

- a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
- b) Änderung der Satzung der VRR AöR,
- c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen,
- d) Auflösung der VRR AöR.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.

(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt, noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 14 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des neubestellten Verbandsvorstehers bzw. der neubestellten Stellvertreter weiter aus.

Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Entschädigung

(1) Die Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 83,00 €. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.

(2) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.

(3) Grundlage für die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes ist die Anwesenheitsliste.

5. Abschnitt:

Personalwirtschaft

§ 16 Dienstkräfte

(1) Beim Zweckverband sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.

(2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten des Zweckverbandes und die durch Personalübergang gemäß § 15 a ÖPNVG NRW auf den Zweckverband übergeleiteten Beamten der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gelten Absatz 5 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 entsprechend.

(3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5) liegt in der Zuständigkeit des Verbandsvorstehers.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher bzw. von dessen Stellvertretern zu unterzeichnen.

(5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen. Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR, sofern die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.

(6) Die Pflicht zur Weitergewährung von Versorgungsleistungen an ehemalige Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der VRR AöR geht bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Verbandsmitglied über, in dessen Bereich der Zweckverband oder die VRR AöR zum Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat. Die Versorgungsleistungen sind von den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des § 22 aufzubringen.

6. Abschnitt:

Wirtschaftsführung und Finanzen

§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs

(1) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebiet des Zweckverbandes wird finanziert durch

- a) Zuwendungen des Landes an den Aufgabenträger,
- b) eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage),
- c) die im SPNV erzielten Einnahmen bzw. den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil.

(2) Das Land NRW gewährt der VRR AöR Zuwendungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 ÖPNVG NRW zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes

im Gebiet des Zweckverbandes VRR als Teil des Kooperationsraumes gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW (Kooperationsraum A).

(3) Der Zweckverband stellt – sofern erforderlich – eigene Mittel (SPNV-Umlage) für das Gebiet des Zweckverbandes VRR gemäß den Regelungen der Absätze 4 bis 8 nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der VRR AöR zur Verfügung.

(4) Die SPNV-Umlage kann Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Sicherstellung des SPNV-Leistungsangebotes gemäß Absatz 2 zur Bedienung der Allgemeinheit sein.

(5) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 ÖPNVG NRW und die Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes gemäß Abs. (2) ausreichen.

(6) Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes durch den Aufgabenträger sind im Rahmen der für den Zweckverband zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

(7) Die SPNV-Umlage setzt sich zusammen aus den Beiträgen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte. Die Höhe des jeweiligen Beitrages errechnet sich – nach Durchführung der Einnahmenaufteilung zwischen allen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen – aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im gesamten Kooperationsraum.

(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes mit Stand Fahrplanwechsel Dezember 2007 überschreiten und weder durch Zuwendungen noch von der Finanzierung nach Abs. 3 gedeckt werden, können nur dann vereinbart werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.

§ 18 Finanzierung des ÖSPV

(1) Der Zweckverband trägt die Finanzierungsbeiträge zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit denen die ÖSPV-Unternehmen betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel. Näheres regelt die Finanzierungsrichtlinie.

(2) Die Höhe der Finanzierungsbeiträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist im Verbundetat festzusetzen.

Wird kein Einvernehmen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.

§ 19 Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach den Abs. 2 bis 8.

Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Wirtschaftsplan zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.

(2) Die allgemeine Umlage wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 21.03.2002 (ZV-Drucksache-Nr. V1/02/5 und V1/02/22) für jedes einzelne Verbandsmitglied der Höhe nach bis zum 31.12.2005 begrenzt.

Die derzeitige Höhe der allgemeinen Verbandsumlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt im Verbundetat 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. V1/2004/42) zum Verbundetat 2005.

Die allgemeine Verbandsumlage je Verbandsmitglied wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.

Die jeweils im Verbundetat ausgewiesenen und festgesetzten Finanzierungsbeträge werden in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.

Die einzelnen Finanzierungsbeträge der Verbandsmitglieder je Verkehrsunternehmen werden jedem Verbandsmitglied zur Verfügung gestellt.

(3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannten Beträge sind nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 möglich:

1. Die einzelnen in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannten Beträge können im Rahmen der europarechtlichen Vorschriften auf Vorschlag der VRR AöR

a) im Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger/dem jeweiligen Verbandsmitglied und

b) nach Anhörung der Beteiligten, insbesondere unter Einbeziehung des jeweils betroffenen ÖSPV-Unternehmens, dem gegenüber dem zuständigen Aufgabenträger und dem VRR Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bzw. zu den Konsequenzen zu äußern (lokale Anhörungsgespräche),

durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 geändert, d. h. erhöht oder abgeschmolzen, werden.

Der Vorschlag der VRR AöR hat die den in Absatz 2 genannten Beschlüssen der Verbandsversammlung zugrunde liegende Berechnungssystematik, insbesondere die Abschlagsregelungen gemäß Absatz 5 und die protokollierten Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zu berücksichtigen.

2. Das Abschmelzen einzelner in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannter Beträge von mehr als 2 % pro Jahr je Verkehrsunternehmen ist, sofern kein Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem betroffenen ÖSPV-Unternehmen erzielt wird, nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung oder den Wegfall einer definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das übernächste Jahr und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen,

b) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung des lokalen Nahverkehrsplans gemäß Buchst. a) bezogen auf die

- aa) Festlegung, Definition und Veröffentlichung der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- oder
- bb) Veröffentlichung des Wegfalls einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- c) Änderung der Betrauung des/der bedienenden ÖSPV-Unternehmen/s

(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer Verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsgliedes erbracht werden können, werden dem Verbandsglied zugerechnet, in dessen ausschließlichen oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienungs erfolgt. Bei fehlender Einigung zwischen den Verbandsgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.

(5) Bis zum 31.12.2010 wird

dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen

ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20 % bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienenden kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschlüsse vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.

(7) Die Verbandsglieder können die nach Abs. 2 und 3 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:

- a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit diese zu einer Abdeckung der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Finanzierungsbeträge in beihilferechtlich zulässiger Höhe geführt haben.

Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt i.S. von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren (auch im Wege des Verkaufs mit Rücküberweisung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, die die betroffenen Zuweisungen zum Gegenstand haben, nicht aus-

geschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach den vorhergehenden Absätzen aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

- b) Verbandsglieder können die Umlagebeträge auch kürzen, wenn freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsglieder sind, erbracht werden und das Mitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.

- c) Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Abs. 2 und in beihilferechtlich zulässiger Höhe verwandt worden ist; bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen Mitgesellschaftern eines Verkehrsbetriebes zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe geleistet werden. Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung der Finanzierungsbeträge geführt haben.

- d) Bei kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, um die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den handelsrechtlichen Fehlbetrag vor Gewinnabführung bzw. -ausschüttung und höchstens in Höhe der Finanzierungsbeträge gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe; bei mehreren am Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.

- e) Wenn der Umlageanteil nach Abs. 2 den tatsächlichen Gesamtfehlbetrag eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens überschreitet, können die Verbandsglieder, die Eigentümer oder Gesellschafter dieses Unternehmens sind, diesen Umlageanteil kürzen, soweit er den Fehlbetrag übersteigt. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

In Höhe der durch das Verbandsglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Über Einzelheiten der hier nach möglichen Kürzung werden die Kürzungsberechtigten und ihre Unternehmen besondere Vereinbarungen treffen.

- (8) Die Verbandsglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem

Unternehmen, spätestens jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.

Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z.B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.

(9) Näheres regelt die Finanzierungsrichtlinie.

(10) Der Zweckverband kann mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäßen Anwendung aller oder einzelner Vorschriften der §§ 19 und 20 schließen.

§ 20 Leistungen des Zweckverbandes zur Finanzierung des ÖSPV

(1) Die durch die Verbandsumlage aufgebrachten Mittel sind nach Maßgabe des Verbundetats an die ÖSPV-Unternehmen weiterzuleiten, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen.

Ist das ÖSPV-Unternehmen ein kommunales Verbundunternehmen i.S.v. Abs. 3, wird der auf das ÖSPV-Unternehmen entfallende Finanzierungsbeitrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet und dieses trägt dann dafür Sorge, dass die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen als Einlage zugeführt werden.

(2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband den auf das kommunale Verbundverkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbetrag mit einer Summe an das Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 8 Satz 2 mit der Auflage, dass das Verbandsmitglied die Einlage als öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des kommunalen Verbundverkehrsunternehmens mit der Maßgabe vornimmt, dass das kommunale Verbundverkehrsunternehmen die Einlage den Beteiligungsverhältnissen entsprechend zuordnet.

Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.

(3) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind ÖSPV-Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer ausschließlich oder ganz überwiegend Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des § 19 Absatz 10 Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes) sind.

§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung

(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr.1) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise zurücknehmen.

(2) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.

§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes

Der Eigenaufwand des Zweckverbandes VRR ist von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl jeweils in einer gesonderten Umlage aufzubringen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.

§ 23 Finanzierung der VRR AöR

(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung der SPNV- und ÖSPV-Verkehre im Gebiet des Zweckverbandes gem. § 5 Abs. 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen

Hierzu leitet der Zweckverband die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 3 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.

(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckter Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine weitere Sonderumlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben: Stadt Bochum 5,3773, Stadt Bottrop 1,6707 %, Stadt Dortmund 8,1872 %, Stadt Düsseldorf 7,9491 %, Stadt Duisburg 7,0325 %, Ennepe-Ruhr-Kreis 4,8058, Stadt Essen 8,1850 %, Stadt Gelsenkirchen 3,7828 %, Stadt Hagen 2,7775 %, Stadt Herne 2,4002 %, Stadt Krefeld 3,3124 %, Kreis Mettmann 6,8005 %, Stadt Monheim am Rhein 0,2413 %, Stadt Mönchengladbach 3,6432 %, Stadt Mülheim an der Ruhr 2,3707 %, Rhein-Kreis Neuss 5,3582 %, Stadt Neuss 0,8386 %, Stadt Oberhausen 3,0553 %, Kreis Recklinghausen 9,0444 %, Stadt Remscheid 1,6345 %, Stadt Solingen 2,2846 %, Kreis Viersen 3,7976 %, Stadt Viersen 0,4225 %, Stadt Wuppertal 5,0281 %.

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Der Zweckverband lässt seine Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes oder durch einen von der Verbandsversammlung zu beauftragenden neutralen Wirtschaftsprüfer durchführen.

(2) Einzelheiten regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

(3) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zu.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.

(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG treten zum 01.01.2008 in Kraft.

(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Protokollnotiz zu § 17

Stand Fahrplanwechsel Dezember 2007: rd. 41,93 Mio. Zugkilometer p. a.

Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen.

§ 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt.

Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises).

Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR.

Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.

Protokollnotiz zu § 27

Für den Fall, dass aufgrund der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes oder nationaler Gerichte akuter Regelungsbedarf in Bezug auf die ÖPNVFinanzierung entsteht, ist das System entsprechend anzupassen.

Im Auftrag
Buschwa

136 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch – Übertragung der Aufgaben der Vollzeitpflege –

Bezirksregierung
31.01.01.02/13

Düsseldorf, den 27. Februar 2009

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme Vollzeitpflege der Stadt Meerbusch durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss wird aufgrund §§ 23ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01.10.1979 und § 4 Abs. 8b der Gemeindeordnung (GO NW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt sämtliche Aufgaben im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990. Dazu gehören neben den sozialpädagogischen Tätigkeiten die Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach §§ 89ff und §§ 91ff SGB VIII.

2. Kostenerstattung

2.1. Personal- und Sachkosten

Die Stadt Meerbusch erstattet dem Rhein-Kreis Neuss die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Personal- und Sachkosten über eine Fallpauschale in Höhe von 225 € pro Fall und Monat. Abzurechnen ist jeweils der volle Monat. Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend durch das Jugendamt des Kreises halbjährlich jeweils Anfang Juni und Dezember.

Basis für die Ermittlung der Fallpauschale sind die Personalkosten nach dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Berechnungsgrundlage sind die durchschnittlichen Personalkosten für die Besoldungsgruppen A 10 / A 11 und die Entgeltgruppen 09 / 10 zuzüglich einem Sachkostenanteil in Höhe von 10 % der Personalkosten sowie einem Kostenanteil für informationstechnische Ausstattung in Höhe von 5 % der Personalkosten.

Die Höhe der Fallpauschale wird für zwei Jahre festgeschrieben. Nach Ablauf der zwei Jahre besteht für beide Parteien der Anspruch auf Neuverhandlung der Fallpauschale unter Berücksichtigung der aktuellen Personalkosten der KGSt.

2.2. Verrechnung von Pflegegeldern, Kostenbeteiligungen und Kostenerstattungen

Die Stadt Meerbusch erstattet dem Rhein-Kreis Neuss über die Personal- und Sachkosten nach Ziff. 2.1 hinaus die Kosten, die durch die Zahlung von Pflegegeldern und Kostenerstattungen an Dritte usw. entstehen und die nicht durch Kostenbeteiligungen oder Erstattungen von Dritten gedeckt sind. Die Abrechnung erfolgt jährlich auf Grundlage der Ist-Kosten.

3. Informations-, Berichtspflicht

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss berichtet bei Bedarf über die Entwicklung in der Vollzeitpflege im Jugendhilfeausschuss der Stadt Meerbusch.

4. Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

5. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Schiedsstelle anzurufen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde frühestens jedoch am 01.01.2009 in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Sofern die Vereinbarung nicht durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

Für die Stadt Meerbusch

Meerbusch, den 14. Januar 2009

Spindler Mielke-Westernhagen
Bürgermeister 1. Beigeordneter/Vertreter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 7. Januar 2009

Patt Petruschke
Landrat Kreisdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch über die Übernahme der Aufgaben der Vollzeitpflege vom 07.01.2009/14.01.2009 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1.b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380).

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 119

137 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Andreas Mühlhans, Neuss)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 3. März 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Andreas Mühlhans
Hammfelddamm 6
41460 Neuss

am 09.07.2001 erteilte Vermessungsgenehmigung II für die

Staatlich geprüfte Technikerin Ursula Bex
ist am 01.03.2009 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 120

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

138 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0247/08/0401.1

Düsseldorf, den 2. März 2009

Die Firma Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 04.11.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 70 „Zwischenprodukte“ gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und Betrieb eines Reaktors mit Zusatzeinrichtungen (neue BE 583.43), eines TD1-Lagertankes (Anlage 583.31) und einer Entleeresteile ABM (Anlage 583.20) sowie eine Kapazitätserhöhung von 2.000 t/a auf 3.000 t/a Produkt zur kontinuierlichen Herstellung von Klebstoffzwischenprodukten.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 120

139 Planfeststellungsbeschluss Reeser Welle

Bezirksregierung
54.04.20.14-002/03

Düsseldorf, den 30. Januar 2009

Planfeststellungsbeschluss

In dem Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 3, 7 und 8 Abgrabungsgesetz (AbgrG NRW) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1 Tenor des Beschlusses

1.1 Die Pläne zur Herstellung eines Gewässers durch Betreiben einer Abgrabung, zur Herstellung einer Rheinanbindung bei Rheinstrom-km ca. 841, rechtes Ufer sowie die Verlegung eines Teilstückes der Kreisstraße K18

Antragsteller: Hülskens GmbH & Co. KG
Hülskensstraße 4-6
46483 Wesel
und
Niederrheinische Kies- und
Sandbaggerei GmbH
Vor dem Rheintor 17
46459 Rees

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt. Die nachträglich ins Verfahren eingebrachte Errichtung eines Yachthafens wird – mit Ausnahme der vorbereitenden Geländemodulierung – nicht planfestgestellt.

1.2 Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen und Straßenbau Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

1.3 Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Ent-

schädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach § 108 LWG wird hingewiesen.

1.4 Die gegenüber der Antragstellung nach dem Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und des Erörterungstermins geänderten Planunterlagen hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Abgrabung, der Konstruktion der Dichtschürze, der Wegeverbindung zwischen alter und neuer K18 im östlichen Randbereich der Abgrabung, der geänderten Kompensationsmaßnahmen im Bereich Puhle Ward, des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der FFH-Verträglichkeitsstudie werden Gegenstand dieser Planfeststellung.

1.5 Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

1.6 Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellern zu tragen.

1.7 Für die unter Ziffer 2.3.2.5 genannten Maßnahmen ist durch die Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Höhe von 80.000,00 € zu erbringen.

1.8 Für diesen Beschluss wird eine Verwaltungsgebühr von 16.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf unter Dezernat 54 abgerufen werden.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 121

140 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten

Bezirksregierung
54.06.01.01-VIE-50/07

Düsseldorf, den 1. März 2009

Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Dam 107, 41372 Niederkrüchten, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 1.400.000 m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

– § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie

- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schwalb

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 121

**141 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Pfeifer & Langen KG,
Werk Appeldorn, Reeser Straße 280–300,
47646 Kalkar**

Bezirksregierung
56.01.01-7.24-5131

Düsseldorf, den 4. März 2009

**Antrag der Firma Pfeifer & Langen KG,
Werk Appeldorn, Reeser Straße 280–300,
47546 Kalkar, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Appeldorn, Reeser Straße 280–300, 47546 Kalkar, hat mit Datum vom 25.09.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist dabei im Wesentlichen die Änderung der Dampfkesselfeuerung und der Schnitzeltrocknung, die Errichtung und der Betrieb eines Pressschnittsilos und eines Gaswäschers, der Austausch einer Carbokalkpresse, eine Kapazitätserhöhung, verschiedene Schallschutzmaßnahmen, die Errichtung von Schallschutzwänden, die Erweiterung der Betriebszeit für die Rübenanlieferung auf die Nachtzeit und die Verlegung der Zufahrt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.25 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zustän-

digen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 122

Sozialangelegenheiten

**142 Öffentliche Belobigung,
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten
(„Herrn Lars Schneider“)**

Bezirksregierung
22.04.20

Düsseldorf, den 2. März 2009

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Lars Schneider aus Remscheid im Namen der Landesregierung für seine am 21.01.2008 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 122

**143 Öffentliche Belobigung,
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten
(„Frau Erika Filtmann“)**

Bezirksregierung
22.04.20

Düsseldorf, den 2. März 2009

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Erika Filtmann aus Mönchengladbach im Namen der Landesregierung für ihre im Mai 2008 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 122

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**144 Öffentliche Zustellung
 einer Antragschrift an Halil Yildirim
 in einer Vormundschaftssache**

In der Vormundschaftssache betreffend Herrn Cem Michael Wört, geb. am 07.10.1977 hat das Amtsgericht Rheinberg durch Beschluss vom 11.02.2009 gemäß § 185 ZPO die öffentliche Zustellung der Antragschrift vom 10.07.2008 an Halil Yildirim zuletzt wohnhaft Michaelstr. 2, 47475 Kamp-Lintfort angeordnet. Das oben bezeichnete Schriftstück wird durch Aushang dieser Benachrichtigung an der Gerichtstafel öffentlich zugestellt. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit dem Aushang 1 Monat verstrichen ist. Der Zustellungsempfänger wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung unter Umständen Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so kann die Versäumung des Termins Rechtsnachteile zur Folge haben. Das Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Rheinberg, Zimmer Nr. 101 eingesehen werden. (17 XVI 7/08)

Amtsgericht Rheinberg

Rheinberg, den 26. Februar 2009

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 123

**145 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises
 (POMin Heike Krampitz)**

Polizeipräsidium Essen
2.1-42.01

Essen, den 26. Februar 2009

Der Polizeidienstausweis Nr. 0313692, ausgestellt am 14.02.2003 durch die ZPD NRW für POMin Heike Krampitz, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 123

**146 Ungültigkeitserklärung
 eines Dienstausweises
 (Reiner Piduhn)**

Landeskriminala Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1-(1504)

Düsseldorf, den 3. März 2009

Der grüne Dienstausweis Nr. 0652260 des Regierungsbeschäftigten Reiner Piduhn, ausgestellt von den LZPD NRW am 11.01.2006 ist in Verlust geraten und wird hiermit für Ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 123



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach